

**SATZUNG der Lokalen Aktionsgruppe
„LAG Region Schwalm-Mittlerer Niederrhein“ e.V.**

§1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „LAG Region Schwalm-Mittlerer Niederrhein“, im Folgenden „Verein“ genannt. Der Verein soll in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Niederkrüchten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein handelt als Lokale Aktionsgruppe (LAG) gemäß Förderprogramm VITAL.NRW.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein ist eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) im Sinne des Förderprogramms VITAL.NRW. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Körperschaft ist:
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - b) die Förderung von Kunst und Kultur,
 - c) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege,
 - d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - e) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes,
 - f) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler,
 - g) die Förderung des Sports,
 - h) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - i) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe durch die Schaffung von Perspektiven und Angeboten für Kinder, Jugendliche und Senioren durch die Vernetzung regionaler sozialer Angebote und durch die Schaffung ehrenamtlicher Mobilitätsangebote insbesondere für Ältere und Jugendliche,

- b) die Förderung von Kunst und Kultur durch die Schaffung von Angeboten für regional Kunst- und Kulturschaffende,
- c) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch die Förderung der denkmalgerechten Ortsinnenentwicklung im Einklang mit den örtlichen Denkmalbereichs- und Gestaltungssatzungen,
- d) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung durch die Schaffung und Vernetzung von außerschulischen Lernorten und –angeboten,
- e) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder durch Erhalt der Arten- und Landschaftsvielfalt der Region Schwalm-Mittlerer Niederrhein, des Umweltschutzes durch Förderung von Klimaschutz und erneuerbaren Energien,
- f) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler durch die Entwicklung einer Willkommenskultur für die Region Schwalm-Mittlerer Niederrhein,
- g) die Förderung des Sports durch die Schaffung und Vermittlung von Sport- und Freizeitangeboten,
- h) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde durch die Entwicklung und Darstellung der kulturellen und historischen Vielfalt der Region und die Entwicklung und Bewahrung der historischen Kulturlandschaft,
- i) die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke durch die Aktivierung und Vernetzung ehrenamtlicher Akteure und die Bekanntmachung ehrenamtlicher Angebote zwischen den Kommunen der Region Schwalm-Mittlerer Niederrhein sowie durch die Vernetzung mit anderen LEADER-Regionen

- (4) Der Satzungszweck wird allgemein verwirklicht durch die Förderung einer nachhaltigen regionalen Entwicklung der Region Schwalm-Mittlerer Niederrhein innerhalb der Gebietsabgrenzung der Kommunen Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal. Der Verein will mit einer engen Vernetzung der regionalen Akteure den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen der Region gerecht werden. Der Verein unterstützt hierzu materiell und ideell Maßnahmen, die zur Verwirklichung der in Absatz 2 genannten gemeinnützigen Zwecke der Region dienen.
- (5) Im Sinne von Absatz 2 nimmt der Verein insbesondere die Aufgabe wahr, Projekte der Regionalentwicklung im Rahmen des gebietsbezogenen integrierten ländlichen Entwicklungskonzeptes, auf dessen Grundlage die Region durch das Förderprogramm VITAL.NRW gefördert wird, umzusetzen.
- (6) Der Verein legt Wert auf die Zusammenarbeit mit regionalen Institutionen, insbesondere aus den Bereichen der Verwaltung, der Regionalplanung, der Wirtschaft, der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, der Bildung, des Tourismus sowie der Heimat- und Kulturpflege.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die natürliche Person muss ihren Wohnsitz innerhalb der Region, d.h. innerhalb der Kommunen Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal haben.

- (2) Juristische Personen mit Sitz außerhalb der Regionskommunen können Mitglied sein, wenn sie innerhalb der Region bzw. auf dem Gebiet einzelner Regionskommunen nachweislich besonders engagiert sind.
- (3) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang beim Gesamtvorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
- (5) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zum Sachverhalt zu äußern.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt davon unberührt.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten und den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung der Lokalen Entwicklungsstrategie zu unterbreiten, deren Verwirklichung im Interesse des Vereines und seiner Mitglieder liegt. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke kann ein Beitrag erhoben werden.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Projektentscheidungsgremium
3. Der geschäftsführende Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Bevollmächtigte Vertreter sind dem Vorstand anzuzeigen. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - Die Annahme und Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung;
 - die Annahme und Änderung der Lokalen Entwicklungsstrategie;
 - die Annahme und Änderung der Beitragsordnung;
 - den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr;
 - die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
 - die Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - die Entlastung des Vorstands;
 - die Wahl des Vorstands (im Wahljahr);
 - die Bestellung und Abberufung von (weiteren) Mitgliedern des Projektentscheidungsgremiums;
 - die Wahl der Kassenprüfer/-innen (im Wahljahr);
 - die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens;
 - den Ausschluss von Mitgliedern.

- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vom Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliederadresse versandt.

- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Wahl des Vorstands (im Wahljahr)
 - Wahl von zwei Kassenprüfern/-innen (im Wahljahr)
 - Bericht des Vorstands
 - Bericht des/der Geschäftsführers/-in (Regionalmanagers/-in)
 - Bericht der Kassenprüfer/-innen
 - Entlastung des Vorstands

- (4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.

- (5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem

Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

- (6) Der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/-n besondere/-n Versammlungsleiter/-in bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 8

Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die volljährige natürliche oder juristische Personen sind. Jedes ordentliche Mitglied hat grundsätzlich 1 Stimme. Die Stimmanteile der Kommunen werden durch ihre gesetzliche Vertretung wahrgenommen.
- (2) Eine Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (4) Abstimmungen und Wahlen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf. Die Mitgliederversammlung kann die geheime Abstimmung beschließen.
- (5) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und bedürfen während der Zweckbindungsfrist einer in Anspruch genommenen VITAL-Förderung der Zustimmung der zuständigen Förderbehörde.

§ 9

Projektentscheidungsgremium

- (1) Das Projektentscheidungsgremium ist das VITAL-Entscheidungsgremium für die Projektauswahl, bestehend aus (26) stimmberechtigten Mitgliedern sowie ergänzenden beratenden Mitgliedern. Die Zusammensetzung dieses Entscheidungsgremiums spiegelt die gewählten Schwerpunkte der regionalen Entwicklungsstrategie wieder.
- (2) Für alle stimmberechtigten Mitglieder sollen Vertreter/-innen benannt werden.
- (3) Der Anteil der stimmberechtigten Frauen muss mindestens ein Drittel betragen.
- (4) Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums müssen im Gebiet der drei Gemeinden ansässig sein oder für ihre Organisation zuständig sein. Die Wirtschafts- und Sozialpartner müssen mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder stellen. Einzelne Interessengruppen dürfen nicht mit mehr als durch 49 % der Stimmrechte vertreten sein. Mitglieder des Projektentscheidungsgremiums können nur natürliche Personen sein.
- (5) Das Projektentscheidungsgremium tagt öffentlich, mindestens dreimal im Jahr. Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder schriftlich, mindestens per Email, unter Mitteilung von Zeit, Ort

und Tagesordnung der Sitzung ein. Über den Verlauf der Sitzungen des Projektentscheidungs-gremiums ist eine Niederschrift anzufertigen.

- (6) Die stimmberechtigten Mitglieder des Projektentscheidungsgremiums sollen an den Sitzungen teilnehmen. Sollte ein Mitglied verhindert sein, ist seine Vertreterin bzw. sein Vertreter mit dem jeweiligen Stimmrecht zu benachrichtigen. In diesem Fall ist die Geschäftsstelle der LAG rechtzeitig vor der Sitzung zu informieren.
- (7) Die Mitglieder des Projektentscheidungsgremiums werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder des Projektentscheidungsgremiums bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wiederbestellung von Mitgliedern des Projektentscheidungsgremiums ist unbegrenzt zulässig. Die anteilige Zusammensetzung mit Vertretern des öffentlichen und nichtöffentlichen Bereichs muss den einschlägigen Vorgaben entsprechen.
- (8) Scheidet ein Mitglied aus der Institution, Einrichtung oder einem Verein aus, muss die Tätigkeit im Projektentscheidungsgremium beendet werden und ein neues Mitglied von der entsprechenden Institution, Einrichtung oder Verein benannt werden. Bei der nächsten Mitgliederversammlung muss dann die Neuwahl durchgeführt werden.
- (9) Die LAG gibt sich zur Wahrnehmung ihrer Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 10

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Entscheidungsgremium zugewiesen worden sind. Der geschäftsführende Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand beruft das Projektentscheidungsgremium ein, er legt die Tagesordnung der Projektentscheidungsgremiums-Versammlungen fest und führt die Sitzungen. Er vertritt die LAG in der Öffentlichkeit. Der Vorstand hat die Aufsicht über die Geschäftsstelle und kann diese Arbeiten zuweisen. Die Vorstandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Personen aus der LAG Schwalm-Mittlerer Niederrhein benennen, die seine Aufgaben stellvertretend wahrnehmen.
- (3) Den geschäftsführenden Vorstand bilden Vertreter/-innen der drei beteiligten Gemeinden Brüggeln, Niederkrüchten und Schwalmtal. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister/-in. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (5) Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen, welche nach Bedarf durch den/die Vorsitzende/n, mindestens dreimal im Geschäftsjahr einberufen werden. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom/von der Vorsitzenden unterzeichnet. Der(die) Regionalmanager/in nimmt beratend als nicht stimmberechtigtes Mitglied an den Sitzungen teil

- (6) Für Neuwahlen beruft der/die Vorsitzende eine Mitgliederversammlung ein, die eine/n Wahlleiter/-in bestimmt. Der/die Wahlleiter/-in leitet während der Neuwahlen die Mitgliederversammlung und übergibt den Vorsitz anschließend an den neu gewählten Vorstand.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, auf diese Weise bestimmte Vorstandmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

§ 11

Arbeitskreise

- (1) Durch Beschluss des Projektentscheidungsgremiums werden Arbeitskreise eingerichtet. Die Arbeitskreise unterstützen und vertiefen fachlich die Arbeit des Vereins. Mitglied der Arbeitskreise können auch Nichtmitglieder des Vereins werden.
- (2) Die Arbeitskreismitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/-n Sprecher/-in, der den Arbeitskreis als beratendes Mitglied in dem Projektentscheidungsgremium vertritt.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung (Regionalmanagement) des Vereins wird nach vorheriger Entscheidung des Projektentscheidungsgremiums vom Vorstand bestellt und abberufen. Die Geschäftsführung ist zugleich Schriftführer.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt die vom Vorstand übertragenen Aufgaben wahr.
- (3) Zur Durchführung der Aufgaben der Geschäftsführung kann der Vorstand Geschäftsordnungsregelungen erlassen.

§ 13

Kassenprüfer/-innen

- (1) Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/-innen für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer/-innen dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Vereinskasse ist jährlich zu überprüfen. Die Kassenprüfer/-innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen anteilig den drei Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal zu, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

§ 15

Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Mailadresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.
- (2) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur zur Öffentlichkeitsarbeit z.B. in Presse oder Homepage, solange das Mitglied nicht widersprochen hat.

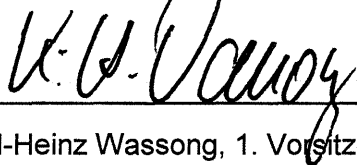
§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Die Gründungsversammlung des Vereins vom 15.02.2017 hat die Satzung beschlossen. Die Mitgliederversammlung vom 12.04.2017 hat eine Änderung zu § 2 der Satzung beschlossen. Die Mitgliederversammlung hat per Umlaufbeschluss am 22.09.2017 eine weitere Änderung zu § 2 der Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.
- (2) Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand gemäß § 26 BGB ermächtigt, diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

Die Satzung wurde aufgestellt am: 22.09.2017

Niederkrüchten, den 22.09.17



Karl-Heinz Wassong, 1. Vorsitzender